



Wartungsvertrag für Kleinkläranlagen

Nach DIN 4261 Teil 2

Zwischen dem Auftragnehmer

Karsten Krenn

Wietze Aue 44

30900 Wedemark

Und dem Auftraggeber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon-Nummer/Handy

Anlage

Standort	Anlagentyp
	Hersteller
Einwohnergleichwerte	Inbetriebnahmedatum



§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung der oben genannten Kläranlage nach DIN 4261 Teil 1 und 2. Die Wartung wird nach den Vorschriften der DIN 4261 Teil 3 und 4 und den Herstellervorschriften durchgeführt. Sie basiert auf den Vorgaben in der jeweiligen Wasserrechtlichen Erlaubnis und den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung des Anlagentyps. Die Leistungen der 1. Wartung werden ca. 3 bis 4 Monate nach der Inbetriebnahme durchgeführt.

§2 Leistungen

Im Rahmen der Wartung werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Reinigung der Anlage z.B. Entfernung von Schwimmschlamm
- Reinigung und Funktionskontrolle aller elektrischen und mechanischen Anlagenteile
- Feststellung der Schlamm Spiegelhöhe und ggf. Veranlassung der Schlammabfuhr über den Auftraggeber
- Überprüfung der baulichen Zustandes
- Einsichtnahme in das Betriebsbuch
- Wartung im Betriebsbuch vermerken
- Ermittlung der Parameter aus Belegung und Ablauf laut Wartungsprotokoll
- Einstellung optimaler Betriebswerte
- CSB und NH4-N-Laboruntersuchung

Die Durchführung der Wartungsarbeiten wird mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.

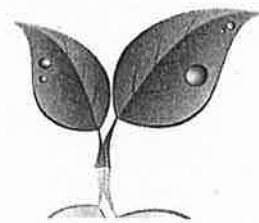
Ein umfassender Wartungsbericht wird dem Auftraggeber zugesandt. Sollte der Wartungsaufwand aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Pflichtverletzung höher werden, so werden wir dies, nach Absprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnen.

§3 Zusatzleistungen: Ersatzteile/ Reparaturen

Um eventuelle Reparaturkosten gering zu halten ist der Auftragnehmer berechtigt Bauteile und Verschleißteile (außerhalb der Gewährleistung) bis zu einem Wert von _____ Euro nach vorheriger Absprache zu wechseln. Dadurch spart der Auftraggeber, sofern die Reparatur sofort durchgeführt werden kann, eine erneute An- und Abfahrt des Technikers. Diese werden im Wartungsprotokoll separat dokumentiert und zusätzlich abgerechnet. Reparaturen die, die Reparaturpauschale übersteigen, müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden.

§4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet die vorgeschriebene Eigenüberwachung regelmäßig durchzuführen und diese im Betriebstage zu vermerken. (siehe Anlage 1)



Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden und keine Eingriffe in die Anlage vorzunehmen.

Störungen und Schaden dürfen nur vom Auftragnehmer beseitigt werden. Auftretende Störungen berechtigen den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Bauliche Veränderungen, welche die Funktion der Anlage beeinflussen, sind dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

Soweit im Rahmen der Wartungsarbeiten Strom und Wasser benötigt werden, erfolgt eine kostenlose Bereitstellung durch den Auftraggeber. Anfallende Abfälle (z.B. durch Reinigung oder Reparatur) bleiben Eigentum des Auftraggebers.

§5 Wartungspreis

Der Wartungspreis beträgt _____ Euro pro Wartung. Im Preis sind die Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%), die Anfahrt und alle Leistungen des § 2 enthalten. Bei Nichteinhaltung der Ablaufwerte werden für eventuelle zusätzliche Laboruntersuchungen _____ Euro pro Untersuchung berechnet.

Der Wartungspreis ist bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten.

Bei Zusatzleistungen ist der jeweilige Rechnungsbetrag nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten

§6 Preisgleitklausel

Sollten durch gesetzliche bzw. tarifliche Änderungen (z.B. Änderungen der DIN, UVV oder behördlichen Auflagen etc.) einzelne Kostenelemente steigen, so werden wir den vereinbarten Preis entsprechend anpassen.

§7 Vertragsdauer/Kündigung

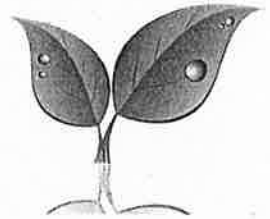
Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, zum 31.12. eines Kalenderjahres kündbar.

Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form.

Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Kommt eine der Vertragsparteien um mehr als 6 Wochen in Verzug, so besteht das Recht zur fristlosen Kündigung.



ANLAGE 1

Eigenüberwachung

Tägliche Kontrolle

Es ist zu kontrollieren, ob die Anlage im Betrieb ist.

Wöchentliche Kontrollen

Die Betriebsstundenzähler der maschinellen Einrichtungen und sonstige Anzeiginstrumente sind abzulesen.

Betriebshinweise

FESTE ODER FLÜSSIGE STOFFE, DIE NICHT IN DIE TOILETTE GEHÖREN	WAS SIND ANRICHTEN:	WO SIE GUT AUFGEHOBEN SIND:
Pflanzenschutzmittel	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Pinselreiniger	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Putzmittel, außer solche, die chlorfrei (umweltverträglich) sind	Vergiften das Abwasser, zerfressen Rohrleitungen und Dichtungen	Sammelstelle des Landkreises
Rasierklingen	Verletzungsgefahr für die Arbeiter in Kanalisation und Klärwerk	Mülltonne
Rohrreiniger	Vergiften das Abwasser, zerfressen Rohrleitungen und Dichtungen	Sammelstelle des Landkreises
Schädlingsbekämpfungsmittel	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Slipereinlagen	Führen zu Verstopfungen, nicht zersetzbar, verschandeln Gewässer	Mülltonne
Speiseöl	Führt zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	Sammelstelle des Landkreises
Speisereste	Führt zu Verstopfungen, locken Ratten an.	Mülltonne
Tapetenkleister	Führt zu Verstopfungen	Sammelstelle des Landkreises
Textilien (z.B. Nylonstrümpfe Putzlappen etc.)	Verstopfen Rohrleitungen, können ein Pumpwerk lahm legen	Altkleidersammlung
Verdünner	Vergiften das Abwasser	Sammelstelle des Landkreises
Vogelsand, Katzenstreu	Führt zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen	Mülltonne
WC-Steine	Vergiften das Abwasser	Nicht verwenden
Windeln	Verstopfen die Rohre	Mülltonne
Zementwasser	Lagert sich ab, verkrustet die Rohre	Entsorgung durch Fachfirma

Grundsätzlich sind der Anlage nur Stoffe zuzuführen, welche in ihrer Charakteristik häuslichem Schmutzwasser entsprechen. Biozide, toxisch wirkende, biologisch nicht verträgliche oder abbaubare Stoffe dürfen nicht in die Anlage gelangen, da sie zu biologischen Prozessproblemen führen.



Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall am Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

§8 Haftung, Vertragsänderung, Gerichtsstand

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an der Anlage, die bei der Ausführung der Wartungsarbeiten verursacht hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Anlagenstörungen, die während des Betriebes der Anlage auftreten.

Der Wartungsvertrag schließt die Verantwortung des Auftraggebers für die Anlage nicht aus.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Burgwedel